

werbsbeeinträchtigungen, namentlich auch der Postämter, Kreissecrtaire, Buchbinder, Antiquare etc., nicht fehlen dürfen.

2) Eindrängung Unbefugter und mittelloser Schwindler in den Buchhandel. Diese kann durch strenge Aufsicht und Prüfung sehr leicht vermieden werden. Jeder sich Etablirende hat sich über die erforderlichen Fonds, und zwar als gelernter Buchhändler, so wie über seine Reife vor dem Börsenvorstande gehörig zu legitimiren und sich vor dessen Examinations-Commission einer rigorosen Prüfung über seine Kenntnisse zu unterwerfen, wogegen ihm der Vorstand die Befugniß zum Etablissement erteilt. Findet diese Bestimmung erst statutarisch statt, so wird wahrlich jeder Verleger selbst so klug sein, jedes Etablissements-Circular, dem obige Befugniß fehlt, zu ignoriren. Durch diese sehr einfache Einrichtung wird der überhand nehmenden Ueberfüllung und Unsolidität des Buchhandels, sowie den Verlusten der Creditoren am sichersten vorgebeugt. Diese organische Reform, an deren Realisirung der ehrenvolle Bestand und die Zukunft des Buchhandels nach unserer Ansicht geknüpft sind, muß der Börsenvorstand in die Hand nehmen und bei der Centralgewalt darauf hinwirken, daß von keiner Regierung ohne die oben angegebenen Erfordernisse und Legitimationen, eine Buchhandlungsconcession erteilt werde.

3) Zahlungswillkühr und Unsolidität. Dieses Uebel reißt mit jedem Jahre mehr und zwar in einem Grade ein, daß die Geschäfte darunter leiden, und daß selbst der Vorsichtige, der seine Verbindung bereits auf die kleinere Hälfte des Müller'schen Buchhändlerverzeichnis reducirt hat, vor großen Verlusten nicht mehr sicher ist. Außer diesen kommt er auch noch um den größten Theil seiner Zeit, die er auf künstliche Mittel, seine Außenstände einzutreiben, als: Assignation, Proceßführung, Compensirung und dergleichen, zu verwenden hat. Diese Geißel des Geschäfts rührt fast eben so oft von Böswilligkeit als von Unvermögen her, und doch wäre es dem Börsenvorstande schon längst ein Leichtes gewesen, diesem entsetzlichen Uebel auf folgende Weise einen Damm zu setzen. Jedes Börsenmitglied sei fortan verpflichtet, dem Börsenvorstande am 1. December eine genaue Liste seiner Restanten einzureichen. Von derjenigen Firma, welche auf einer großen Anzahl (ich schlage 30 vor) dieser Listen vorkommt, nimmt der Vorstand an, daß sie nicht reell und solvent mehr ist, und läßt sie auf seiner Generalliste solider Buchhandlungen weg, welche er jedes Mal pünktlich am Schlusse des Jahres im Börsenblatte veröffentlicht. Niemand wird dann Denen, die er auf dieser Liste vermißt, eine neue Rechnung eröffnen, die er bisher in dubio wenigstens bis zur Ostermesse fortführte, wo er zu seinem Schrecken erfährt, daß auch diese verloren sei. Wird mein Vorschlag angenommen, so werden die auf Raub ausgehenden Firmen bald von selbst verschwinden und den Absatz rechtlicher, pünktlich zahlender Collegen nicht länger schmälern. Am mehrsten werden sich die bisher betrogenen Creditores dieser Einrichtung freuen und gewiß nicht säumen, Ende November ihre schlechten Listen dem Vorstande einzusenden.

4) Rabattbeseitigung wird nicht eher erreicht werden, als bis jede Firma ein feierliches Versprechen, wozu ihr das Formular von dem Vorstande zugeschickt wird, auf Ehrenwort und bei namhafter Conventionalstrafe unterschreibt und darin unbedingte Rabattverweigerung angelobt. Die Unterzeichner bilden den Rabattverein, von dem eine Liste im Börsenblatte abgedruckt wird. Wer sich davon ausschließt, bezeichnet sich nicht allein seinen Nachbarn, sondern auch dem gesammten Buchhandel als Schleuderer, wonach die Verleger ihren ferneren Credit sicherlich bemessen werden. Ihre Namen werden in jeder Cantateversammlung öffentlich verlesen und angeschlagen. Wer sein Ehrenwort bricht, wird durch öffentliche Bekanntmachung aus dem Börsenvereine excludirt. Von den Conventionalstrafen wird ein Fonds zur Unterstützung brodloser Gehülfen begründet.

5) Unbilliger Ansatz in alter Rechnung wird leicht vermieden, wenn der Vorstand diesen Gegenstand einer gründlichen Erörterung und Prüfung unterwirft und deren Resultat in ein Statut faßt, welches nach erfolgter Genehmigung der Generalversammlung durch das Börsenblatt veröffentlicht wird. Hiernach hat sich Jeder zu richten und bei weiter getriebenem Streite hat das Schiedsgericht zu entscheiden."

#### Proceß wegen eines Baarpackets, zur Lehre und Warnung mitgetheilt:

Am 10. Januar Nachmittags brachte uns der Markthelfer Koch aus dem Geschäfte des Herrn Thomas 3 Baarpackete, legte solche auf einen Tisch in unserm Comptoir, und ging wieder fort, da wir nur Vormittags Baarpackete zu bezahlen pflegen.

Am Morgen des 11. kam Koch wieder, um sich das Geld dafür zu holen. Unser Schulze, der die Cassé führt, sah nun die Baarpackete näher an, und sagte dem Koch, daß er davon nur 2 Packete bezahlen würde, das 3. möge er wieder mitnehmen und morgen wieder bringen, wo ein eingehender Brief über dessen Einlösung entscheiden würde.

Koch empfing nach unserm Cassabuche das Geld für die beiden ersten Packete, nahm aber das 3. nicht mit, indem er sagte, er wolle es lieber bis morgen liegen lassen.

Am 12. kam nun Koch wieder, um zu fragen, ob wir nun auch das 3. Packet einlösten, und holte es ab, da der entscheidende Brief noch nicht eingetroffen und wir deshalb die Einlösung noch verweigerten. Koch war dann auch am 16. und 17. wieder mit Baarpacketen bei uns, wofür er das Geld empfing.

Am 19. oder 20. kommt Koch zu uns, um angeblich noch restirende 4 Thlr. für ein Baarpacket von Koller an Rachtors'sche Buchhandlung zu reclamiren. Unser Schulze kann sich eines solchen Restes nicht erinnern, sieht indessen im Cassabuche nach und findet, daß dies eines von den am 11. bezahlten beiden Packeten ist, die gleich hinter einander als bezahlt eingetragen stehen, und weist also Koch's Forderung als irrig ab. Als dieser aber sich damit nicht zufrieden geben kann, und seine Reclamation an folgenden Tagen wiederholt, wird ihm, um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, die ganze Verhandlung vom 11., wie solche unser Comptoirpersonal mit angehört und zu bezeugen im Stande ist, ganz ausführlich vorerzählt, indessen ebenfalls vergebens, indem er behauptet, es fehlen ihm 4 Thlr. an seiner Cassé und fragliches Packet sei gar nicht in seinem Buche eingetragen gewesen. Später hat er denn auch bei unserm Markthelfern nachgefragt, ob er erwähntes Packet nicht vielleicht irrtümlich in den Packetkasten abgeworfen, jene es als Baarpacket erkannte und zur Notiz ins Comptoir gegeben; was diese ihm nur verneinen konnten.

Von da aber ruhte die Sache, bis wir am 26. Jan. eine Zuschrift von Herrn Thomas erhielten, in welcher uns derselbe die kategorische Frage stellte, entweder diese Angelegenheit mit seinem Markthelfer auf gutlichem Wege sofort auszugleichen, oder eine Klage, und zugleich die Einhaltung der Fortsetzung an die Rachtors'sche B. (fragliches Paquet hatte 4 Leuchtkugeln für 49 # 3 pro  $\frac{1}{2}$  enthalten) zu gewärtigen. Wir antworteten ihm sofort, daß wir der Klage mit Ruhe entgegen sähen, und die Einhaltung der Fortsetzung seiner Klugheit anheim geben müßten.

Und wirklich erhielten wir endlich am 16/2 eine gerichtliche Vorladung zum 27/2. Wir nahmen die Klage an, nicht allein weil wir uns mit vollster Ueberzeugung im guten Rechte glaubten, sondern besonders zur Aufrechthaltung des Prinzips: daß unser Cassabuch nicht trügen könne, und zu Vermeidung möglicher, gar nicht abzusehender Consequenzen.

Unser Schulze erschien selbst und allein, dagegen Koch nicht selbst, sondern nur sein Anwalt im Termin.

Nach vorstehender Erzählung wird wohl Niemand zweifeln, daß Koch mit unsrer Darstellung in Betreff der 3 Packete vom 11/1 gänzlich in Widerspruch gewesen, und damals geglaubt haben muß, daß das Koller'sche Packet nicht dabei gewesen, was wenigstens aus seiner Frage an unsre Markthelfer genügend hervorzugehen scheint. Um so mehr wird man überrascht sein, wie wir es gewesen, zu vernehmen, daß in der Klage diese 3 Packete ganz speciell und darunter das Koller'sche mit aufgeführt und dann die Behauptung aufgestellt war, wir hätten ihm von den 2 zur Bezahlung übernommenen Packeten nur eins bezahlt.

Eine Motivirung eines solchen, unsererseits sonderbaren Verfahrens zu geben, vermochte der Koch'sche Anwalt nicht, war auch nicht nothwendig; der Richter verlangte nur von uns Beweis, daß wir das Koller'sche Packet wirklich bezahlt hätten. Auf die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung, die aus der durch Zeugen zu bestätigenden Verhandlung über die 3 Packete mit Koch, ferner daraus hervorging, daß ja Koch am 12. wieder bei uns